[Mitteilungen]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frfrk. 41. 95 Rp. und der dem Wald zugefügte Schaden zu Frk. 55. 61 1 Rp. geschätzt. In 16 Fällen wurden die Thäter nicht entdeckt. — 29 9 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Holz, 4 auf die Entwewendung von Gras und Moos, 3 auf die Entwendung von Pflanzen, 6 i bestehen in der Uebertretung der Verordnung betreffend das Leseholzsammmeln, 1 im Ausreißen von Pflanzen durch Knaben und 16 in der Uelebertretung von Anordnungen der Kreisforstmeister.

Zwei Fälle wurden von den Kreisgerichten behandelt und es wurden dieie Thäter zu Frk. 5. 95 Rp. Werth und Schadenersatz und zu Frk. 17 Bbuße verurtheilt, 29 Fälle wurden durch Polizeiurtheile erledigt, der WWerth und Schadenersatz beträgt Frk. 13 und die verhängten Bußen Frfrk. 79. In 5 Fällen erfolgte wegen ungenügendem Beweis Freisprechung, in 1 einem Fall (Ausreißen von Pflanzen durch 10jährige Knaben) begnügte sichch das Oberforstamt mit dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungskososten, bestehend in Frk. 7. In 5 Fällen (Uebertretung der ungenügend puublizirten Verordnung betreffend das Leseholzsammeln) wurde den Fehlbaaren ein Verweis ertheilt, 1 Fall (Wegnahme von Erde bie einer Straßenkorrrektion) wurde in Folge von Verhandlungen betreffend die Unterhaltung derer fraglichen Straße niedergeschlagen und die 16 Uebertretungen amtlicher Anlnordnungen sind von den Forstmeistern mit Verhängung von Frk. 19 Ordnungsbußen geahndet morden. In einem Fall war der dem Staate zuugesprochene Werth und Schadenersatz notorischer Zahlungsunfähigkeit deses Frevlers wegen nicht erhältlich.

Durch Naturereignisse wurde den Staatswaldungen, das durch die Trrockenheit bedingte Mißlingen eines Theils der Kulturen und den Maikäfiferfraß abgerechnet, kein nennenswerther Schaden zngefügt. Auch von WWaldbränden blieben die Staatswaldungen verschont.

Solothurn. Laut dem „Landboten" waren letzten Donnerstag dieie Förster des Kantons unter dem Vorsitze des Departements des Innnern in Olten versammelt. Es wurden Mittel und Wege besprochen, wieie das Forstwesen in diesem Kanton gehoben werden könne. Die Abhahltung viewöchentlicher Bannwartenkurse und jährliche Versammlung derer Forstbeamten der Gemeinden unter Leitung des Bezirksförsters wurde beseschlossen. Bei den Letztern soll der Förster eine Art Censur über die Geemeinden ausüben, tadeln was zu beklagen und rühmen was zu lobben ist. (Bund.)